

Rektorat
Der Kanzler

Dezernat III

Ansprechpartner: Herr Laukamp
 Telefon: 106-3449
 Telefax-Nr.: 106-6452
 Raum-Nr.: C3/114
 E-Mail: dietmar.laukamp@uni-bielefeld.de
 Az.: Bielefeld, 3. Juli 2008

Verteiler:

Dekan(in) der Fakultät für	Leiter(in)/Geschäftsführer(in)/Vorsitzende(r)	
Biologie Chemie Erziehungswissenschaft Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie Gesundheitswissenschaften Linguistik und Literaturwissenschaft Mathematik Physik Psychologie und Sportwissenschaft einschl. Betriebseinheit Hochschulsport Rechtswissenschaft Soziologie Technische Fakultät Wirtschaftswissenschaften	Ästhetisches Zentrum CeBiTec CoR-Lab Cit-ec FSP Mathematisierung IMW Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung Institut für Wissenschafts- und Technikforschung Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung Kontaktstelle Wissenschaftliche Weiterbildung SFB 584 Geschichte SFB 613 Physik SFB 673 LiLi SFB 701 Mathematik Zentrum für interdisziplinäre Forschung Zentrum für Lehrerbildung	Studierendenvertretung (ASTA) Vertretung der Wiss. Mitarb. Gleichstellungsbeauftragte Personalrat Personalrat der wiss. Beschäftigten. Schwerbehindertenvertretung Hochschulrechenzentrum Service Center Medien Universitätsbibliothek CIO IT Referat für Kommunikation Rektor, Prorektoren, Kanzler, Referent des Rektors SL_K5 Zentrale Universitätsverwaltung: Dez. I, Abt. I.1, I.2 Dez. II, Abt. II.1, II.2, II.3 Dez. III, Abt. III.1, III.2, III.3 Dez. F, Abt. F.1, F.2, F.3, F.4 Dez. FM, Abt. FM.1, FM.2, FM.3, FM.4, FM.5, FM.6 Dez. Z, Abt. Z.1, Z.2 Dez. ZFF, Abt. ZFF.1 Justitiariat

Betr.: Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)

Mit Wirkung vom 01.07.2008 ist das Gesetz über die Pflegezeit in Kraft getreten. Damit wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden, **nicht aber Beamtinnen und Beamten**, die Möglichkeit eröffnet, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern. *Für Beamtinnen und Beamten gelten besondere Regelungen (§ 85a LBG – unveränderte Regelung).*

Zu den nahen Angehörigen zählen dabei Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder (auch die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners), Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Das Gesetz regelt zum Einen die Verfahrensweise einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung und zum Anderen eine sogenannte Pflegezeit bis zur Dauer von sechs Monaten als mittelfristigere Arbeitsverhinderung.

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden können bis zu zehn Arbeitstagen der Arbeit fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Dabei sind sie verpflichtet, dem Arbeitgeber die Verhinderung an der Arbeitslei-

stung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang ist eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der Arbeitsbefreiung vorzulegen.

Beamtinnen und Beamte können eine diesbezügliche Freistellung in entsprechender Anwendung des § 85a LBG erhalten.

Während der Freistellung erfolgt grundsätzlich **keine Fortzahlung der Vergütung**. Die ggf. nach anderen Regelungen bestehenden Freistellungsmöglichkeiten unter Fortzahlung des Entgelts, beispielsweise für die Tarifbeschäftigten nach § 29 Abs. 1 Buchst. e, aa TV-L im Umfang eines Arbeitstages im Kalenderjahr bei schwerer Erkrankung eines im selben Haushalt lebenden Angehörigen, bleiben hiervon unberührt.

2. Pflegezeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden können längstens für die Dauer von sechs Monaten von der Arbeitsleistung vollständig freigestellt oder teilweise eine sogenannte Pflegezeit **unter Wegfall der Vergütungszahlungen** in Anspruch nehmen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse nachzuweisen (bei in der privaten Pflegeversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen).

Die für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate in Anspruch genommene Pflegezeit kann bis zur Höchstdauer nur verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Eine Verlängerung bis zur Höchstdauer kann jedoch verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

Ist der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege des Angehörigen unmöglich oder unzumutbar geworden, endet die Pflegezeit vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände. Der Arbeitgeber ist über die veränderten Umstände unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen kann die Pflegezeit nur vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung in Anspruch genommen werden soll. Wenn nur eine teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben; hierüber ist dann eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, wobei den Wünschen der Beschäftigten grds. zu entsprechen ist, es sei denn, dringende betriebliche Gründe stehen entgegen.

Längere Pflegezeit kann Konsequenzen hinsichtlich der eigenen Sozialversicherung haben; hier wird geraten, sich vorab bei den Sozialversicherungsträgern zu informieren.

Beamtinnen und Beamte können - wie bisher - einen Sonderurlaub gem. § 85a LBG beantragen.

Für beide der o.g. Maßnahmen gilt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie bei Auszubildenden ein besonderer Kündigungsschutz; beide Maßnahmen bilden einen sachlichen Grund für die Befristung von Arbeitsverträgen mit Vertretungskräften.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Bereich.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur Pflegezeit verweise ich auf die Internetseiten des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.bund.de) unter der Rubrik Pflege oder auf die Internetseiten der Krankenkassen (z.B. www.aok.de, ebenfalls unter der Rubrik Pflege) .

Im Auftrag

gez.

Laukamp